

Vergabe-, Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Plettenberg

Gliederung

- I. Vergabeordnung**
- II. Benutzungsordnung**
- III. Entgeltordnung**

I. Vergabeordnung

A. Nutzungszeiten für Sporthallen im Eigentum der Stadt Plettenberg werden im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an Sportvereine und andere Gruppen überlassen.

B. Die Entscheidung über die Vergabe von Nutzungszeiten obliegt dem Sachgebiet Gebäudewirtschaft (nachfolgend = Sachgebiet 665). Das Sachgebiet 665 hat sich dabei an nachstehende Rangfolge zu halten (s. auch Anlage 1 - „Schema der Vergabegrundsätze für Sporthallen“):

1. Schulen (grundsätzlich- bis 18.00 Uhr)

2. Vereine des Stadtsportverbandes

- a) Hallensport treibende Vereine
(hierzu zählen auch D, E u. F - Jugend Fußballmannschaften)
 - aa) Leistungssport = Training zur Teilnahme an Meisterschaften o. Wettkämpfen
 - ab) in der Reihenfolge von höchster zu niedrigster Liga oder Klasse, wobei für Vereine mit aktiver Jugendarbeit Vorrang besteht

- b) Freiluftsporttreibende Vereine
(nur Winterbelegung, d.h. vom 01.10. bis 30.04.)
 - ba) Leistungssport analog aa)
 - bb) Rangfolge analog ab)

c) Breitensport in den Vereinen des Stadtsportverbandes

3. Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören

- a) Hallensport treibende Gruppen
- b) Freiluftsport treibende Gruppen

4. Gewerbsmäßige Gruppierungen

= z.B. Krankenkassen, Kursveranstalter Vereine und Gruppen, die gegen Entgelt Kurse durchführen. Hierunter fallen nicht Kurse der Volkshochschule..

C. Bewerben sich mehrere Gruppen des gleichen Vereins mit gleicher Rangstufe um die gleiche Nutzungszeit, hat eine vereinsinterne Klärung zu erfolgen.

D. Eine bereits erteilte Zustimmung zur Nutzung einer Sportanlage kann von der Stadt Plettenberg zurückgenommen werden, wenn dies erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer anderen Sportanlage besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für Altfälle der o. g. Kategorien 3. und 4., auch wenn diese bereits längere Zeit Sporthallen nutzen. Ein Bestandschutz besteht insoweit nicht.

E. Bei Wegfall des Bedarfs oder Nichtausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten sind diese unverzüglich zurückzugeben. Nutzungszeiten werden automatisch entzogen und weiterverteilt, wenn sie an vier aufeinanderfolgenden Terminen ohne Begründung nicht wahrgenommen werden oder die Anzahl der Trainierenden über einen Zeitraum von zwei Monaten unter zehn Personen liegt. Ausnahmen müssen begründet werden.

F. Die Vereine haben ihre Trainingspläne und benötigte Termine für Meisterschaftsspiele spätestens zum 30. Juni jedes Jahres dem Sachgebiet 665 mitzuteilen.

G. Terminwünsche für Turniere und sonstige Sportveranstaltungen werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Sportamt berücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Anfrage.

II. Benutzungsordnung

1. Verhalten in der Halle

a) Alle Sportler und Besucher haben sich so zu verhalten, daß ein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.

b) Der Genuß von Alkohol sowie das Rauchen ist in der Sporthalle, den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt.

2. Sauberkeit

a) Der Hallenboden darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden. Die Sohlen dürfen nicht abfärben. Durch abfärbende Sohlen entstehende zusätzliche Reinigungskosten werden dem verursachenden Nutzer bzw. Verein in Rechnung gestellt.

b) Harzhaltige Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

c) Der jeweils zuständige Übungsleiter hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit seiner Gruppe davon zu überzeugen, daß keine außergewöhnlichen Verschmutzungen der Umkleide-, Sanitär- räume, sowie in der Halle selbst vorhanden sind. Stellt er solche fest, so hat er mit dem Verursacher für die Beseitigung zu sorgen. Kosten, die durch nicht beseitigte außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen, werden dem Nutzer bzw. Verein in Rechnung gestellt.

3. Ordnung in der Halle

a) Den Anordnungen des Hallenwartes sowie der Bediensteten der Stadt Plettenberg ist Folge zu leisten. Bei in Schlüsselgewalt übertragenen Hallen ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

b) Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Hallenwart bedient. Die Benutzung der technischen Anlagen, wie Spielanzeigetafel, Lautsprecheranlage usw. erfolgt durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

c) Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume ist dem Verein an den festgesetzten Tagen und Stunden nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Dieser hat als erster die Halle zu betreten und als letzter zu verlassen. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich.

d) Der Übungsleiter sorgt dafür, daß die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden.

- e) Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken.
- f) Um 22.30 Uhr muß der Gebäudekomplex verlassen sein, d. h. um spätestens 22.00 Uhr ist das Training zu beenden.
- g) Jeglicher Verkauf bedarf der Genehmigung des Sachgebietes 665. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) eine Gestattung beim Ordnungsamt zu beantragen.
- h) Jegliche Werbung für andere als sportliche Zwecke (Anbringen von Transparenten, Verteilung von Flugblättern, Lautsprecherdurchsagen usw.) ist in allen Fällen nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachgebietes 665 gestattet.
- i) Bei Veranstaltungen hat der Ausrichter eine ausreichende Zahl von Ordnern zu stellen. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über vorhandene Fluchtwege zu informieren.
- j) Die Nutzer haben die zur Behandlung von Verletzungen benötigten Materialien (Verbandstaschen) zu den Spiel- und Trainingszeiten vorzuhalten.

4. Verhinderung von Unfällen

- a) Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
- b) Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Halle entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden.
- c) Glasflaschen dürfen nicht in die Dusch- und Umkleieräume mitgenommen werden.

5. Haftung bei Schäden

- a) Für Schäden, die an den baulichen Einrichtungen und am Inventar der Sporthalle entstanden sind, haftet der jeweilige Nutzer. Eine Haftung der Stadt Plettenberg ist ausgeschlossen.
- b) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (u. a. an der Sporthalle selbst, Einrichtungsgegenständen, Installationen oder Sportgeräten) entstanden sind sowie für abhanden gekommene Gegenstände, haftet der jeweilige Nutzer. Eine Haftung der Stadt Plettenberg ist ausgeschlossen.
- c) Die Benutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr.
- d) Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.

6. Ordnungsmaßnahmen

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Hallenwart oder vom verantwortlichen Übungsleiter vom Besuch der Halle bzw. der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehendes Hausverbot kann vom Sachgebiet 665 ausgesprochen werden. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

Maßnahmen nach Absatz 1 schließen Ansprüche (wie z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Plettenberg oder den Veranstalter aus.

III. Entgeltordnung

A. Die Nutzung der Sporthallen ist für Nutzer nach Ziffer B 1 und B 2 der Vergabeordnung kostenfrei. Dies gilt auch für Kreis- u. andere überregionale Meisterschaften, an denen Plettenberger Vereine, die dem Stadtsportverein angehören, teilnehmen.

B. Nutzer gem. Ziffern B 3 und B 4 entrichten zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine Pauschale gemäß nachfolgender Entgeltordnung:

Gruppen B 3

a) Für die Nutzung einer Sporthalle für die Dauer von bis zu 90 Min.	11,00 €
b) Für weitere 90 Minuten jeweils zusätzlich	11,00 €
c) Für ganztägige Nutzung (ab 8 Stunden) pauschal	77,00 €

Gruppen B 4

a) Für die Nutzung einer Sporthalle für die Dauer von bis zu 90 Min.	26,00 €
b) Für weitere 90 Minuten jeweils zusätzlich	26,00 €
c) Für ganztägige Nutzung (ab 8 Stunden) pauschal	205,00 €

C. a) Sportstätten der Stadt Plettenberg können grundsätzlich bei einmaligen Veranstaltungen oder für die Dauer einer Saison nach einem Sponsor benannt werden. Ausgeschlossen sind dabei solche Sponsoren, die mit politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten in Verbindung gebracht werden können.

b) Die Benennung einer Sportstätte nach einem Sponsor ist genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist an das Sachgebiet 665 zu richten.

c) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für dem Stadtsportverband angehörige Vereine wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Für alle anderen Antragsteller beträgt die Gebühr 150,00 €.

d) Es ist sicherzustellen, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Benennung der Halle angebrachten Werbungen so angebracht und wieder entfernt werden, dass die Halle während des Schulsports werbefrei ist.

Inkrafttreten

Vergabeordnung, Benutzungsordnung und Entgeltordnung treten am 01.03.2017 in Kraft.